



Wählergruppe „Wir für Oppenheim“ e.V. WfO-Stadtratsfraktion

Stadt Oppenheim
Stadtbürgermeisterin Silke Rautenberg
Rathaus
55276 Oppenheim

Fraktionsvorsitzender
Torsten Kram
Gänsauweg 6
55276 Oppenheim
torsten.kram@t-online.de

Oppenheim, 2.7.2025

Antrag zur nächsten Stadtratssitzung der Stadt Oppenheim hier: Offensive Zebrastreifen - Oppenheim wird fußgängerfreundliche Stadt

Sehr geehrte Frau Stadtbürgermeisterin,

wir brauchen mehr und „komfortable“ Fußwegenetze und Straßenüberquerungen in unserer Stadt. Sie sind das Grundgerüst für eine sichere Alltags- und Freizeitmobilität zu Fuß. Ziel ist es, Oppenheim zur fußgängerfreundlichen Stadt zu machen. Die neue StVO erleichtert z.B. die Einrichtung von Zebrastreifen. Sie sind nicht mehr an eine besondere örtliche Gefahrenlage gekoppelt. Auch das Bereitstellen von Flächen für den Fußverkehr wird einfacher – von Gehwegen bis zur Verkehrsberuhigung. In der neuen StVO ist die Rede von der erleichterten „Bereitstellung angemessener Flächen für den Fußverkehr“.

Die WfO-Fraktion stellt daher folgenden **Stadtratsantrag**:

Die Stadt Oppenheim, der Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung

- a) bekennt sich im Grundsatz zur Förderung des Fußverkehrs, prüft den Beitritt zur Vereinigung Fuss e.V. und nutzt die damit verbundenen Netzwerke und Angebote.
- b) beauftragt den zuständigen Ausschuss für Mobilität zur Erarbeitung einer Liste („Offensive Zebrastreifen“) für ein Fußwegenetz mit Querungshilfen bzw. Fußgängerüberwegen etc. innerhalb des Stadtgebietes (z.B. an Schulen). Die Liste ist mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen abzustimmen.
- c) bindet die Bevölkerung frühzeitig und im Vorfeld für die Ziele und Maßnahmen ein über geeignete Beteiligungsinstrumente (z.B. Einwohnerversammlung, Workshop etc.). Insbesondere die Jugendvertretung, die Schulen, Kindergärten und das Altenzentrum.
- d) prüft Fördermöglichkeiten des Bundes oder Landes, wie z.B. über die Förderinitiative Fußverkehr, um diese für Vor-Ort-Maßnahmen zu nutzen.
- e) stellt im kommenden Haushalt 2026 erforderliche Mittel für Maßnahmen bereit.

Begründung:

Fußwegenetze müssen wichtige Einrichtungen auf kurzem Weg miteinander verbinden. Fußwegenetze brauchen aber auch ein entsprechendes Umfeld und Platz für Begegnung. Hier helfen Verkehrsberuhigung, Tempolimits, Sitzgelegenheiten und Begrünung.

Wo und wie Zebrastreifen geschaffen werden dürfen, wird durch die Verwaltungsvorschrift (VwV) zum § 26 der StVO sowie die StVO selbst bestimmt. 2024 wurde die StVO, 2025 die VwV modernisiert.

Zebrastreifen kann es nicht nur an Orten geben, an denen schon heute trotz Gefahr viele Menschen die Fahrbahn queren – sondern überall dort, wo für eine solche sichere Querung Bedarf besteht. Gestrichen sind die Sätze "Fußgängerüberwege sollten in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht."

Die bisher rechtsverbindliche Richtlinie zur Anlage von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) ist nur noch eine Empfehlung. Sie verbot bisher, Zebrastreifen an Orten mit relativ wenig oder mit besonders viel Fuß- und Fahrverkehr zu schaffen. Hier sind die lokalen Verkehrsbehörden jetzt frei.

Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) wurden unter Nr. 10 neu in den Ausnahmenkatalog des § 45 Abs. 9 StVO aufgenommen. Der Nachweis einer „besonderen örtlichen Gefahrenlage“ entfällt. Die Hürde zur Erreichung einer besseren Verkehrssicherheit ist somit geringer.

Die Beschränkung der Anordnungsvoraussetzungen auf die „einfache“ Gefahr für Fußgängerüberwege im Sinne des § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO erweitert den straßenverkehrsbehördlichen Handlungsspielraum. Mit einer erleichterten Anordnung von Fußgängerüberwegen erhalten Straßenverkehrsbehörden zusätzliche Möglichkeiten für präventive und proaktive Maßnahmen insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit vulnerabler Verkehrsteilnehmer. Zeigen sich Stellen mit erhöhtem Querungsbedarf, kann von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden entschieden werden, ob und welche weiteren baulichen und/oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.

Wenn Zebrastreifen mit den neuen Zielen der StVO und der „Bereitstellung angemessener Flächen für den Fußverkehr“ begründet werden, entfällt die Bedingung „zwingend erforderlich“. Fußgängerüberwege verbinden Gehwege. Man sollte sie als Ergänzung betrachten, die die Funktion der Gehwege unterstützt und die Verkehrssicherheit stärkt. Mit dieser Begründung kann die Anlage von Fußgängerüberwegen deutlich leichter durchgesetzt werden.

Auch in Tempo 30-Zonen sind Zebrastreifen zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Torsten Kram
WfO-Fraktionsvorsitzender